

IV ZR 74/59

Verkündet
am 8. Juli 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Martha K [REDACTED] in F [REDACTED], M [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],
Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED], [REDACTED],

g e g e n

das Land H e s s e n,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Juli 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johann-
sen, Dr. v. Werner, Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt/Main vom 13. Februar 1959 wird auf
Kosten der Klägerin verworfen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht er-
hoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Durch Urteil des Entschädigungssenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 25. Oktober 1957 ist die Klage der Klägerin auf Entschädigung für Schaden an Gesundheit zurückgewiesen worden, da nach den in dem Urteil getroffenen Feststellungen kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Krankheit der Klägerin und ihrer Verfolgung besteht, ihr Leiden vielmehr ein anlagebedingtes ist, das auch durch die Verfolgung nicht verschlimmert worden ist.

Am 10. Juni 1958 hat Dr. med. Peters ein Gutachten erstattet, in dem er ausführt, das Leiden der Klägerin sei wahrscheinlich durch die Verfolgung verschlimmert. Auf Grund dieses Gutachtens hat die Klägerin Restitutionsklage erhoben und beantragt,

das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 25. Oktober 1957 aufzuheben und den Beklagten zur Zahlung einer monatlichen Rente von 250,- DM ab November 1952 zu verurteilen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen, jedoch die Revision zugelassen. Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie verfolgt damit ihren vor dem Oberlandesgericht gestellten Antrag weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Da das beklagte Land sich im Revisionsrechtszug trotz ordnungsmäßiger Ladung und trotz Hinweis auf § 209 BEG nicht hat vertreten lassen, ist nach dieser Vorschrift auf Grund der einseitigen mündlichen Verhandlung der Klägerin entschieden worden.

Die Revision ist, obwohl sie von dem Oberlandesgericht in dem Urteil zugelassen worden ist, unzulässig. Denn der Ausspruch über die Zulassung der Revision bindet das Revisionsgericht nicht.

Der Bundesgerichtshof hat wiederholt entschieden, daß die Zulassung der Revision nicht bindet, wenn sie offensichtlich entgegen dem Gesetz erfolgt ist (BGHZ 2, 396; LM ZPO § 546 Nr. 9 und Nr. 11; BGH Urteil vom 8. Januar 1959 - III ZR 6/58 -). Das muß, wie in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 29. April 1959 - IV ZR 256/58 - ebenfalls ausgeführt ist, ganz besonders auch in Entschädigungssachen gelten. Im Interesse einer erfolgreichen Wiedergutmachung ist es unerlässlich, daß die anhängigen Entschädigungsverfahren zu einem schnellen Ende gebracht werden. Das kann nur geschehen, wenn die Verfahren selbst schnell abgewickelt und den Entschädigungsorganen unnötige Arbeiten ferngehalten werden. Der Gesetzgeber hat sich daher entschlossen, die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungssachen einzuschränken. Abgesehen von den Fällen des § 221 BEG findet eine Revision nach § 219 BEG nur statt, wenn das Oberlandesgericht sie in dem Urteil zugelassen hat, oder nach § 220 BEG, wenn sie vom Bundesgerichtshof auf eine Beschwerde zugelassen worden ist. Das Gesetz hat in § 219 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BEG die Gründe erschöpfend angeführt, aus denen allein eine Revision zugelassen werden darf. Danach hat die Revision,



abgesehen von dem besonderen Zulassungsgrund der Nr. 3, der hier nicht in Frage kommt, den Zweck, solche Entscheidungen des Revisionsgerichts zu ermöglichen, die dem Interesse der Allgemeinheit für das Verfahren in Entschädigungssachen im allgemeinen dienen. Es kommt dem Gesetz nicht darauf an, durch das Rechtsmittel der Revision die Prüfung zu ermöglichen, ob das Berufungsgericht den einzelnen, bei ihm anhängigen Fall richtig entschieden hat. Die Revision ist vielmehr nur dann zuzulassen, wenn die zu treffende Entscheidung über den Einzelfall hinaus bedeutsam ist. Das trifft nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes zu, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist, wenn die Entscheidung der Fortbildung des Rechts dienen kann oder wenn sie erforderlich ist, um eine einheitliche Rechtsprechung sicherzustellen. Liegt keiner dieser Gründe vor, dann darf die Revision nicht zugelassen werden. Sie kann dann auch, selbst wenn das Urteil des Berufungsgerichts unrichtig ist, auf eine Beschwerde nicht einmal durch den Bundesgerichtshof zugelassen werden. Umgekehrt müßte sie, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen, auf eine Beschwerde vom Bundesgerichtshof auch dann zugelassen werden, wenn der Bundesgerichtshof überzeugt ist, daß das Oberlandesgericht die Rechtsfrage zutreffend entschieden hat und daß eine Revision zurückgewiesen werden müßte.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Zulassung der Revision bindet, wenn das Berufungsgericht irrtümlich eine der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG angenommen hat, z. B. weil ihm unbekannt war, daß der Bundesgerichtshof die Rechtsfrage, um deretwillen die Revision zugelassen worden ist, bereits entschieden hat.

In dem hier zu entscheidenden Fall handelt es sich, ebenso wie in dem durch das oben angeführte Urteil vom 29. April 1959 entschiedenen Fall, darum, daß das Berufungsgericht die Revision zugelassen hat, obwohl ihm nicht entgangen sein kann, daß keiner der im Gesetz für die Zulassung der Revision aufgeführten Gründe gegeben war.

Das Oberlandesgericht hat nicht übersehen können, daß seine Entscheidung in jeder Hinsicht mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs übereinstimmt. Das Oberlandesgericht führt selbst die maßgeblichen Urteile des Bundesgerichtshofs an und gründet hierauf seine Entscheidung. Die Urteilsgründe weichen in keinem Punkt von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und gehen auch in keinem Punkt über sie hinaus. Das vom Oberlandesgericht angeführte Urteil des erkennenden Senats, veröffentlicht in BGHZ 1, 248, von dem niemals abgewichen worden ist, trägt die Entscheidung.

Abgesehen davon befindet sich das Oberlandesgericht auch mit seinen Hilferwägungen in vollem Einklang mit den von ihm auch hierzu angeführten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs. Dieser hat durch den erkennenden Senat, was allerdings dem Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung noch nicht bekannt sein konnte, in dem zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmten Urteil vom 29. April 1959 - IV ZR 311/58 - nochmals bestätigt, daß die Urkunde, auf die eine Restitutionsklage gestützt werden kann, abgesehen von den in der Rechtsprechung gemachten Ausnahmen, vor der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht errichtet sein muß.

Unter diesen Umständen muß sich das Oberlandesgericht bewußt gewesen sein, daß keiner der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gründe, aus denen allein eine Revision

zugelassen werden darf, gegeben ist. Die dennoch dem Gesetz zuwider erfolgte Zulassung der Revision ist gesetzwidrig und deshalb nicht bindend.

Die Revision mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG verworfen werden.

Ascher Johannsen v. Werner Wüstenberg Dr. Loewenheim